

MUSTER Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag zur Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle nach § 14 HinSchG (Stand 17.07.2023)

**Hinweise:**

(Bitte nach dem Ausfüllen entfernen, damit die Seitenzahlen stimmen. An den gelb markierten Stellen sind Eintragungen vorzunehmen.)

1. **Die nachstehende Vorlage bedarf zwingend einer Anpassung auf den Einzelfall. Es handelt sich um einen allgemeinen Formulierungsvorschlag, der eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.**

**Anpassungen können auch aufgrund von künftigen Änderungen der Rechtslage oder der Meinungsbildung in Rechtsprechung und Literatur erforderlich werden.**

Zum Erstellungszeitpunkt existierte zu diesem Thema noch keine Rechtsprechung.

1. Das Muster soll die arbeitsvertraglichen Regelungen mit Arbeitnehmenden abdecken, die gem. § 14 (1) HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut werden.
2. Hierbei ist folgendes zu beachten:

Die Übertragung der Aufgaben der Meldestelle dürfte entsprechend der Übertragung der Funktion des Datenschutzbeauftragten nicht durch Ausübung des Direktionsrechts möglich sein. Es wird also einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung wie der untenstehend vorgeschlagenen bedürfen.

Laut Gesetzesbegründung

(<https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003442.pdf>) werden bewusst keine Vorgaben dazu gemacht, welche Personen oder Organisationseinheiten am besten geeignet sind, um diese Aufgabe auszuführen. Dies hänge von der jeweiligen Organisationsstruktur, der Größe und der Art der ausgeübten Tätigkeiten ab. Daher solle den betroffenen Stellen im Einzelfall die größtmögliche Freiheit bei der Erfüllung dieser Anforderungen eingeräumt werden.

Unerlässlich für die Funktionsfähigkeit des Systems sei allerdings, dass die Person oder Organisationseinheit, die mit der Aufgabe betraut wird, im Rahmen dieser Tätigkeit unabhängig arbeiten kann. Auch mögliche Interessenkonflikte sind auszuschließen.

Darüber hinaus solle die interne Meldestelle für eine gewisse Dauer bei einer bestimmten Person oder Organisationseinheit eingerichtet werden, um ein sachgerechtes Arbeiten zu ermöglichen, das Vertrauen potenziell hinweisgebender Personen in die Meldestelle und eine gewisse Expertise der Meldestelle verlange.

Erwägungsgrund 56 der HinSch-RL nennt als mögliche interne Meldestellen in kleineren Unternehmen Arbeitnehmende mit einer Doppelfunktion, Leiterinnen oder Leiter der Complianceabteilung, Integritätsbeauftragte, Rechts- oder Datenschutzbeauftragte oder Auditverantwortliche. Dies zeige die Bandbreite der möglichen Umsetzung der Verpflichtung, die nicht eingeschränkt werden soll, solange die gesetzlichen Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit eingehalten werden.

Eine § 4f Abs. 3 Satz 4 BDSG entsprechende Regelung, wonach die Entbindung von der Funktion nur aus wichtigem Grund möglich ist, ist im HinSchG nicht vorgesehen. Auch genießen die mit den Funktionen der Meldestelle betrauten Personen anders als Datenschutzbeauftragte keinen besonderen Kündigungsschutz. Die Entbindung von den Aufgaben der Meldestelle sollte aber nicht im Zusammenhang mit der zu gewährleistenden Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bei der Ausübung der Tätigkeit stehen. Daher werden in dem Muster exemplarisch hiervon unabhängige Gründe für die Abberufung benannt.

Es können auch externe Dritte mit der Einrichtung und dem Betreiben der internen Meldestelle beauftragt werden. Dieses Muster beschränkt sich aber auf die Betrauung von eigenem Personal.

Mitbestimmung des Betriebsrates

Die Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle auf bereits beschäftigte Arbeitnehmende kann eine mitbestimmungsbedürftige Versetzung darstellen. Dies ist nach § 95 Abs. 3 BetrVG dann der Fall, wenn ihnen für die Dauer von länger als einem Monat ein anderer Aufgabenbereich zugewiesen wird oder die zugewiesenen neuen Aufgaben mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist.

Es kommt also entscheidend darauf an, welche Aufgaben vor der Übertragung dieser Funktion ausgeübt wurden. Da die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein müssen, spricht vieles dafür, dass wie bei der Übertragung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten regelmäßig eine Versetzung vorliegen wird (vgl. hierzu BAG, Beschluss vom 22.03.1994 (1 ABR 51/93)).

Wird neues Personal für die Übernahme dieser Funktion eingestellt, ist dies nach § 99 (1) BetrVG ebenfalls zustimmungsbedürftig.

Abhängig vom jeweiligen Konzept in Bezug auf die dem Gesetz nach zu gewährleistende Fachkunde des in der Meldestelle eingesetzten Personals können sich weitere Beteiligungsrechte des Betriebsrates ergeben. So sind Schulungsmaßnahmen mit dem Betriebsrat zu beraten und dessen diesbezügliche Vorschlagsrechte zu beachten.

Muster/Beispiel

**Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G**

Zum Arbeitsvertrag vom DATUM

zwischen

**Name und Anschrift des/der Arbeitnehmenden**

-im Folgenden Arbeitnehmende/r-

und

**Name und Anschrift des/der Arbeitgebenden**

-im Folgenden Arbeitgebende/r-

**§ 1 Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle nach § 14 des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG)**

**Der/die** Arbeitnehmende wird ab dem DATUM nach § 14 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle i.S.d. HinSchG betraut. Die Betrauung erfolgt auf unbestimmte Zeit. alternativ bis zum Ablauf des DATUM.

Der/Die Arbeitgebende ist berechtigt, den/die Arbeitnehmende/n einseitig von den Aufgaben der internen Meldestelle zu entbinden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der/die Arbeitnehmende den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht nachkommt bzw. die hierbei gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht einhält, gegen das Vertraulichkeitsgebot oder den Datenschutz verstößt oder der/die Arbeitgebende die unternehmerische Entscheidung trifft, die interne Meldestelle im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anderweitig zu organisieren.

Die Aufgaben der internen Meldestelle und die bei deren Ausführung zu beachtenden besonderen Bestimmungen und Vorschriften richten sich nach **dem HinSchG in der jeweils gültigen Fassung**. Der Gesetzestext in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ist dieser Vereinbarung als **Anlage** beigefügt.

**§ 2 Aufgaben**

Derzeit umfasst die Funktion der Meldestelle nach §§ 11, 13 und 16-18 HinSchG insbesondere

* den **Betrieb der gesetzlich vorgesehenen Meldekanäle**,
* das **Führen des Verfahrens bei eingehenden Meldungen** unter Beachtung der **gesetzlichen Fristen**,
* die ordnungsgemäße **Dokumentation** der Meldungen und
* das **Ergreifen von Folgemaßnahmen**.

**§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

1. Bei der Ausübung der Aufgaben als interne Meldestelle gelten für den/die Arbeitnehmende/n **besondere Vertraulichkeitspflichten**. Diese und diesbezügliche Ausnahmen sind derzeit in den §§ 8 und 9 HinSchG geregelt.

Hiernach haben **Meldestellen die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:**

* der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
* der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
* der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der vorstehend genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt dabei unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist.

1. **Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot**

* Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nach dem HinSchG nicht geschützt.

* Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von Abs. 1 an die zuständige Stelle weitergegeben werden
  + in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
  + aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
  + aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
  + von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
  + von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

* Über die vorstehenden Fälle hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn
  + die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
  + die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat. Die Einwilligung muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. Die Regelung des § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.
* Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen abweichend von Abs. 1 an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden
  + bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
  + von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
  + sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
  + in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
  + aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
  + aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
  + von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
  + von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

1. Dem/Der Arbeitnehmenden ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Vertraulichkeitspflichten nach § 40 Abs. 3 HinSchG eine **Ordnungswidrigkeit** darstellen, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden können.

**§ 4 Datenschutz**

Die Meldestellen sind nach dem HinSchG befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 des HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

**§ 5 Fachkunde**

1. Der/Die Arbeitgebende ist gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragten Personen über die notwendige Fachkunde verfügen.
2. Um dies zu ermöglichen, wird der/die Arbeitnehmende den/die Arbeitgebenden auf bestehenden Schulungsbedarf hinweisen.

Der/Die Arbeitnehmende verpflichtet sich, sich selbstständig fortlaufend über Entwicklungen des HinSchG zu informieren und wird mindestens einmal jährlich an einer diesbezüglichen Schulungsmaßnahme teilnehmen.

**§ 6 Weisungsfreiheit / Vermeidung von Interessenskollisionen**

1. Bei der Ausübung der Aufgaben der internen Meldestelle ist der/die Arbeitnehmende unabhängig und frei von Weisungen.
2. Im Rahmen der Aufgaben entstehende Berichtspflichten an das Unternehmen hat der/die Arbeitnehmende direkt gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsführung zu erbringen.
3. Sofern der/die Arbeitnehmende neben der Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ist er/sie berechtigt, nach eigenem Ermessen die Aufgaben für die interne Meldestelle vorrangig zu erledigen.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des oben bezeichneten Arbeitsvertrages unberührt und gelten unverändert fort.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Die Arbeitsvertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von ihnen mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Ort/Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitnehmende/r Unterschrift Arbeitgebende/r

Die **Anlage (Gesetzestext des Hinweisgeberschutzgesetzes in der Fassung vom 31.05.2023 )** habe ich erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
Ort/Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitnehmende/r